



Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Rostock

1. Grundsätzliches

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Aus diesem Grund hat die hygienische Vorsorge und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers bei Märkten, Messen, Volks-, Straßenfesten und ähnliche Veranstaltungen eine zusätzliche Priorität. In Bezug auf das erhöhte Gefahrenpotenzial und die damit einhergehende Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, ist eine besondere Sorgfalt auf die Genussstauglichkeit des Trinkwassers zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Technische Regelwerk, als anerkannte Regeln der Technik, machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Darunter fallen:

- **Die fachgerechte Erstellung der Anlage**
- **Die Verwendung zugelassener Materialien**
- **Ein ordnungsgemäßer Betrieb**

Bis zur Trinkwasserübergabestelle (z. B. Hydrant) haftet das ortsansässige Wasserversorgungsunternehmen. **Ab der Übergabestelle** bis hin zur Entnahmestelle auf dem Verkaufswagen bzw. -stand **tragen Veranstalter** und/oder Schausteller die **Verantwortung** für Qualität des Trinkwassers nach AVB Wasser V⁽¹⁾.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit **auch für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z. B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen, usw.) Von den vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind die wichtigsten:

- ⁽²⁾Trinkwasserverordnung (§ 3, Nr. 2 f, § 4(1) und § 18)
- Infektionsschutzgesetz (§ 37 (1))
- Lebensmittelhygiene-Verordnung
- ⁽¹⁾Verord. Allg. Bedingung f. d. Versorgung mit Wasser
- DIN 2001-2: Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 2
- DVGW Arbeitsblatt W 270, W 291, W 408 und W 557
- KTW Empfehlung: Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen im Trinkwasserbereich (*)
- Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) DIN 1988 und DIN EN 1717

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung einer Trinkwasserversorgungsanlage

Zum **Anschluss an den Hydranten** sind grundsätzlich nur Standrohre des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens zu verwenden. Die Installation muss von fachkundigem Personal durchgeführt werden. Die Standrohre sind gemäß den a. a. R. d. T. mit einer Sicherheitseinrichtung nach DIN EN 1717 bzw. DIN 1988-4 ausgestattet.

Die weiterführenden **Anschlusssteile** wie Rohre, Schläuche, Armaturen dürfen **keine schädlichen Einfluss auf die Trinkwasserqualität** durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. ä. an der Trinkwasserentnahmestelle ausüben.

Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung**, durch den Einbau von Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder Systemtrenner, gewährleistet sein.

Mehrere Anschlussleitungen an einem Entnahmepunkt sind auf die gleiche Weise, wie zuvor beschrieben, **absichern**, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander zu vermeiden.

An der Verbrauchsstelle ist die **Trinkwasserentnahme** nur mit mind. 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel zugelassen.

Es sind **kurze und direkte Verbindungen**, von max. 40 m Länge, vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.

Die **Leistungs- und Schlauch-Querschnitte** sind **möglichst klein** zu wählen, um lange Stillstandzeiten zu verhindern.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen **Druck von mindestens 10 bar** ausgelegt sein.

Die **verwendeten Materialien** (z. B. Schläuche, Rohre, Armaturen, usw.) müssen für Trinkwasser **zugelassen** und nach **DVGW W 270** (Prüfzeichen) und **KTW** (Prüfzeugnis) **zertifiziert** sein.



Rohre und Armaturen müssen mit einer **DIN/DVGW W 270** Registriernummer gekennzeichnet sein und der **DIN EN 1717** entsprechen.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz ebenso unzulässig wie Schlauchleitungen für Lebensmittel!!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar **als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein**, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.

Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Verschmutzungsgefahr zu vermeiden** (Auflagen schaffen).

Bei Missachtung dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und damit eine gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage und Lagerung der Materialien

Der **Betreiber/Benutzer** einer Trinkwasseranschluss und -entnahmestelle **ist** für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich** und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig (1-2 m/s Fließgeschwindigkeit) zu spülen. Falls erforderlich, ist eine Desinfektion mit zugelassenen und geeigneten Mitteln durchzuführen. Eine Liste über die dafür zugelassenen Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren gem. §11 TrinkwV⁽²⁾ wird vom Umweltbundesamt geführt und ist unter folgendem Link im Internet abrufbar⁽³⁾.

Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. **sind penibel sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.** Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.

Um Beeinträchtigungen für den späteren Gebrauch zu vermeiden, sind **Einzelteile der Trinkwasserleitungen nach der Demontage** ordnungsgemäß zu spülen, ggf. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, nach vollständiger Trocknung (Innenwandung!) mit Blindkupplungen oder

Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.

5. Hinweise

Die **Überwachung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock erfolgt auf Grundlage der TrinkwV⁽²⁾ § 19 Abs. 7.** Dabei werden **kostenpflichtige stichprobenartige Probenahmen durchgeführt.** Hierbei sollten Sie die **gültigen Prüfzeugnisse (DVGW W 270 und KTW) der von Ihnen verwendeten Schläuche vor Ort bereithalten.**

Die **Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installationen und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden.**

Dieses Merkblatt dient der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

Gesundheitsamt

SG: Infektionsschutz, Hygiene und Umweltmedizin
Tel.: 03843 755-53999

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

SG: Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene
Tel.: 03843 755-39999

Sprechzeiten:

Dienstag	Donnerstag
08:30 bis 12:00	08:30 bis 12:00
13:30 bis 16:00	13:30 bis 17:00

Stand: Dezember 2019

³ Link: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/rechtliche-grundlagen-empfehlungen-regelwerk/aufbereitungsmittel-desinfektionsverfahren-ss-11>

* gültig bis zum 21. März 2021